Beglaubigte Abschrift

Az.: S 35 AS 35/21 ER

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Kiel.

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, 024/21

gegen

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antragsgegner -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 16. März 2021 durch die Richterin am Sozialgericht als Vorsitzende beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller keine Kosten zu erstatten.

<u>Gründe:</u>

١.

Der Antragsteller begehrt die Gewährung eines Mehrbedarfes für den Erwerb von FFP-2 Masken.

Der alleinstehende und nicht erwerbstätige Antragsteller steht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), beim Antragsgegner. Mit Bescheid vom 14. Juni 2020 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen in Höhe von monatlich 914,10 EUR für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021; der Antragsgegner legte hierbei einen Regelbedarf in Höhe von monatlich 432,00 EUR sowie Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung zugrunde. Mit Änderungsbescheid vom 21. November 2020 erhöhte der Antragsgegner die Leistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2021; die Regelbedarfe wurden auf einen Betrag in Höhe von monatlich 446,00 EUR neu festgesetzt.

Am 13. Februar 2021 beantragte der Antragsteller die Überprüfung des Änderungsbescheides vom 21. November 2020 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2021 in Hinblick auf einen Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfes seit dem 25. Januar 2021 für die Beschaffung von FFP-2 Masken nach § 21 Abs. 6 SGB II. Der Bedarf sei mit der Gewährung von einmalig zehn FFP-2 Masken anerkannt. Das Sozialgericht Karlsruhe habe überzeugend den Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfes begründet.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2021 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Überprüfung nach § 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), ab. Das Recht sei richtig angewandt und es sei auch von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden. Es bestehe kein Anspruch auf Anerkennung eines laufenden Mehrbedarfes für den Erwerb von Schutzmasken. Nach Internetrecherchen seien 50 FFP-2 Masken für einen Preis von 32,69 EUR und 50 OP-Masken für einen Preis von 3,93 EUR zu erwerben. Selbst wenn FFP-2 Masken benötigt würden

würde der Mehrbedarf nicht von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen; Einsparungen in anderen Bereichen seien möglich. Da der Antragsteller nicht erwerbstätig sei, sei ein monatlicher Bedarf von unter 30 Masken anzusetzen. Der Antragsteller erhob Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid und führte ergänzend aus, dass er seit einem Verkehrsunfall im Frühjahr 2020 in physiotherapeutischer Behandlung sei und in diesem Zusammenhang die Mehrfachbenutzung einer Maske aufgrund von Durchfeuchtung ausscheide. Die von dem Antragsgegner recherchierten Preise seien nicht mehr aktuell. Die benannte Firma vertreibe zudem kein medizinisches Material.

Der Antragsteller hat am 23. Februar 2021 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung am Sozialgericht Kiel gestellt. Nach der Infektionsschutzverordnung bestehe in bestimmten Lebensbereichen eine bußgeldbewährte Maskenpflicht. Er wohne in einem Stadtteil, in dem man ohne Maske nicht in die Innenstadt gelangen könne. Pandemiebedingte Kosten seien im Regelbedarf bislang nicht berücksichtigt. Ein anderweitiger Ausgleich sei zur Gefahrenabwehr nicht zumutbar. Bei begründeter Prognose einer "dritten Welle" sowie bei Ausbreitung der Virusmutation in Schleswig-Holstein seien weder er noch seine Mitmenschen durch den Gebrauch einer medizinischen Maske hinreichend geschützt. Ein Anspruch auf Versorgung bestehe nicht erst bei einer Rechtspflicht, FFP-2 Masken zu tragen. Er habe einen Anspruch auf 20 neue FFP-2 Masken pro Woche. Er müsse regelmäßig Ärzte aufsuche und die Verrichtungen des alltäglichen Lebens erledigen. Ihm dürfe die Teilhabe am öffentlichen Leben nicht verwehrt werden; dieser Anspruch bestehe an sieben Tage pro Woche. Anlässlich jedes Maskengebrauches seien zwei weitere neue Masken als Ersatz erforderlich. FFP-2 Masken seien als Einmalprodukt konzipiert und nach der Nutzung zu entsorgen. Die hohen Sorgfaltsanforderungen für die Wiederverwendung würden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt. Auch könnten Leistungsempfänger nur auf eine kleinere Vorratsbeschaffung verwiesen werden.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm für den Zeitraum vom 21. Februar 2021 bis zum 31. August 2021 vorläufig einen Mehrbedarf in Höhe von monatlich 129,00 EUR zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Es bestehe keine Pflicht, FFP-2 Masken zu tragen. Durch das geplante Sozialschutz-Paket III – hier konkret die Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR – werde dem erhöhten Bedarf an Hygieneartikeln Rechnung getragen. Auch stehe die Weisungslage der Gewährung entgegen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen das Vorliegen eines Anordnungsanspruches, also eines rechtlichen Anspruches auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung sind sowohl der Anordnungsgrund, als auch der Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung genügt es, dass das Gericht das Vorliegen der behaupteten entscheidungserheblichen Umstände für überwiegend wahrscheinlich hält. Bei Bestandskraft eines Bescheides und einem im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X gestellten Antrages auf Erlass einer Regelungsanordnung sind besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen. So sind für die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz darzulegen. Im Rahmen der Prüfung des Bestehens eines Anordnungsanspruches muss die Rechtswidrigkeit des bestandskräftigen Bescheides offensichtlich sein; der Überprüfungsantrag muss offenkundige Erfolgsaussicht haben (m.w.N. Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 25. Februar 2020, L 8 AS 1422/19 B ER, juris).

Es kann hier offenbleiben, ob es sich vorgehend im Verwaltungsverfahren um ein Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X handelte oder ob der Antragsteller nicht vielmehr einen Antrag auf Änderung der Bewilligung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X stellte. Zwar greift der für ein Überprüfungsverfahren formulierte strengere Prüfungsmaßstab für den Erlass einer Regelungsanordnung in einem Verfahren auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse § 48 Abs. 1 SGB X nicht. Der Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung hat jedoch auch ohne diesen besonderen Prüfungsmaßstab derzeit keine Aussicht auf Erfolg. Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsgrundes zu diesem Zeitpunkt nicht glaubhaft gemacht.

Streitbefangen ist allein der Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfes gemäß § 21 Abs. 6 SGB II für den Erwerb von FFP-2 Masken; der Antragsteller bezieht aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Form des Regelbedarfes sowie der Kosten für seine Unterkunft und Heizung. Nach § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmeweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Ein Mehrbedarf ist gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Durch die Nutzung von FFP-2 Masken entsteht ein Bedarf, der im Rahmen der letzten Regelbedarfsbemessung bzw. –fortschreibung keine Berücksichtigung fand und rechtlich durchaus als Mehrbedarfs im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II zu qualifizieren ist (vgl. SG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Februar 2021, S 12 AS 213/21 ER, juris, Rn. 73 ff.). Doch weder eine Rechtspflicht zum Tragen einer sog. qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in Anwendung von § 2a Abs. 1a Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV 2, noch ein Anspruch zum Erhalt/zur Herstellung sozialer Teilhabe oder grundrechtliche Erwägungen zur Ausübung von Freiheitsrechten oder das gesamtgesellschaftliche Ziel der Ein-

dämmung der Pandemie durch Tragen einer sog. qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung führen zu einem Anspruch auf Erlass einer Regelungsanordnung. In Anbetracht der Höhe des Bedarfes mangelt es in der aktuellen Situation an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes. Hierbei sind die im Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie (Sozialschutz-Paket III) beschlossenen Gesetzesänderungen prognostisch zu berücksichtigen.

Eine Rechtspflicht zum Tragen von FFP-2 Masken besteht nicht. Soweit nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV 2 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 der Absatz 1 mit der Maßgabe, dass eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu verwenden ist. Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV 2 regelt verschiedene Bereiche, in denen eine solche qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist: auf Versammlungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2), in Gaststätten (§ 7 Abs. 1a Satz 2) im Einzelhandel (§ 8 Abs. 4 Satz 1), bei Dienstleistungen mit Körperkontakt (§ 9 Abs. 1), bei außerschulischen Bildungsangeboten (§ 12a Abs. 3 Satz 2), bei Gottesdiensten und Bestattungen (§ 13 Abs. 1 Satz 4), bei Besuchen in voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) und im Personennahverkehr (§ 18 Abs. 1 Satz 2).

Unabhängig davon, dass die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV 2 eine Rechtspflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung nur für bestimmte Bereiche vorsieht und alternativ das Tragen medizinischer Masken oder vergleichbarer Masken ausreichen lässt und die Vorschriften somit keinen Anspruch auf eine Leistungsgewährung für den Erwerb von FFP-2 Masken begründen, handelt es sich bei den FFP-2 Masken neben den FFP-3

Masken wohl um die einzige Maskenart mit einem relevanten Eigenschutz neben dem Fremdschutz (vgl. <u>BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken)</u>. Dieser Aspekt eines möglichst weitreichenden Schutzes aller Menschen und auch eines möglichst weitreichenden Eigenschutzes ist im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen und führt dazu, dass es derzeit zu befürworten ist, wenn alle Menschen u.a. FFP-2 Masken nutzten. Jedoch besteht das Erfordernis, sich und andere mittels einer FFP-2 Maske zu schützen, nicht in jeder Alltagssituation, sondern im Ergebnis in einem Umfang, der keinen Leistungsanspruch im Rahmen eines Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu begründen vermag, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es ist nicht erforderlich ist, zu jedem Verlassen der Wohnung eine FFP-2 Maske zu tragen. Es ist dem Antragsteller zuzugeben, dass er nicht nur für die notwendigsten Erledigungen wie den Einkauf seine Wohnung verlassen darf, sondern auch einen Anspruch auf soziale Teilhabe und die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten – soweit dies derzeit möglich ist – hat. Jedoch kann der Antragsteller für einen Teil dieser Aktivitäten auch auf das Tragen medizinischer oder vergleichbarer Masken, die sehr günstig zu erwerben sind, verwiesen werden. Es ist z. B. nicht ersichtlich, weshalb für jeden Spaziergang oder anderweitigen Aufenthalt an der frischen Luft das Tragen einer FFP-2 Maske statt einer weniger schützenden medizinischen Maske erforderlich wäre. Die Möglichkeit, Abstand zu halten und sich aus dem Weg zu gehen, besteht hierbei. Das gilt ebenso für einen gemeinsamen Spaziergang mit einem/einer Bekannten. Das Verbreitungsrisiko ist außerhalb geschlossener Räume deutlich niedriger. Der Antragsteller kann daher auf eine Art "Mischkalkulation" in der Nutzung der verschiedenen Maskenarten verwiesen werden. Zusätzlich haben seit Anfang März 2021 gemäß § 1 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-TestV) Versicherte Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Gemäß §§ 4a, 5 Coronavirus-TestV haben asymptomatische Personen Anspruch auf die sog. Bürgertestung im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche. Bislang ist kein Engpass in den Testkapazitäten bekannt. Täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr befindet sich z.B. am Vinetaplatz in Kiel ein Testmobil. Diese Möglichkeit der Testung ist deshalb relevant, weil auch durch die Testungen – ebenso wie durch Tragen von Masken, das Abstandhalten und die Einhaltung weiterer Hygieneregeln – eine Reduzierung des Infektionsrisikos zu erreichen ist. Dem Antragsteller wären so z.B. ein bis zwei ausgesuchte soziale Kontakte im Anschluss an eine Testung für einen begrenzten Zeitraum – selbst in geschlossenen Räumen – auch ohne Tragen einer FFP-2 Maske ermöglicht, wenn alle Beteiligten vorher eine kostenfreie Testung durchführen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass in Anwendung von § 2 Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV 2 Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken sind; auch die Beachtung dieser Beschränkung ist ein zentrales Element im Kampf gegen die Pandemie.

Der Erwerb von zertifizierten FFP-2 Masken (mit CE-Kennzeichnung, erfüllt den Prüfstandard EN149:2001+A1:2009) ist bei der Siegmund Care GmbH, einem Anbieter für Medizinprodukte, ohne Versandkosten bei einer Abnahme ab 20 Masken für einen Stückpreis von 0,75 EUR zu erwerben (https://www.siegmund.care/FFP2-Atemschutzmaske-zertifiziert-nach-FFP2-Norm-gefaltet-Modell-JFM02).

Es ist in der Tat ein sehr sensibler Umgang mit den Masken erforderlich (kein Kontakt zur Innen- oder Vorderseite, lediglich über die Haltebänder); dennoch hält die Kammer eine Mehrfachnutzung nach einer 7-tägigen Trocknung bei Raumluft unter Anwendung der strengen Regeln zum Anfassen und Aufhängen an einem trockenen hinreichend breiten Ort nach derzeitigem Kenntnisstand für medizinisch sicher und individuell zumutbar (vgl. zum genauen Prozedere die Infobroschüre zu den Möglichkeiten und Grenzen der eigenverantwortlichen Wiederverwendung von FFP-2 Masken für den Privatgebrauch der FH Münster, abrufbar unter: https://www.fh-muenster.de). Die Anweisungen hierzu sind klar formuliert und es ist grds. jedem Erwachsenen zumutbar, derartige Anstrengungen zur Mehrfachnutzung aufzuwenden. Es ist kein Grund in der Person des Antragstellers vorgetragen oder aus den Akten ersichtlich, aus dem er diesem Sorgfaltsmaßstab nicht generell genügen könnte.

Diese Aspekte zusammengeführt ergibt sich eine Situation, in der in einem gewissen Umfang ein Erfordernis für die Ausstattung mit FFP-2 Masken besteht – dies wird hinsichtlich der Virus-Mutationen zumindest für einen gemeinsamen Aufenthalt mehrerer Personen in geschlossenen Räumen befürwortet –, jedoch nicht jede Tätigkeit außerhalb der eigenen Wohnung einen solch hohen Schutzstandard erfordert und zudem durch die Möglichkeit der kostenfreien Testung auch persönliche Kontakte ohne Nutzung einer FFP-2 Maske ermöglicht werden. Der Umfang für eine Ausstattung mit FFP-2 Masken wird für den nicht erwerbstätigen Antragsteller mit einer Maske pro Wochentag (sieben Tage) bei einer durchschnittlichen dreimaligen Wiederverwendung (empfohlen werden als Grenze sogar fünf Trocknungszyklen, vgl. wieder Infobroschüre der FH Münster, abrufbar unter: https://www.fh-muenster.de) und damit im Schnitt von 8 Masken im Monat (4,3 Wochen pro Monat) gesehen. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass im Rahmen der Ubungen der Physiotherapie Masken aufgrund der Durchfeuchtung nur einmal genutzt werden können und ein gewisser Anteil kaputtgeht bzw. nicht wieder genutzt werden kann wird diese Anzahl verdoppelt. Bei einem Anspruch auf 16 Masken im Monat unter Berücksichtigung eines Stückpreises von 0,75 EUR bestünde ein monatlicher Leistungsanspruch auf zusätzliche 12,00 EUR.

Auch wenn dieser Betrag als monatlich anfallender Betrag im Rahmen des Bezuges existenzsichernder Leistungen für die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes ausreichen dürfte, folgt ein anderes Ergebnis in der aktuellen rechtlichen Beurteilung aus der Verabschiedung des Sozialschutz-Pakets III; der Bundestag hat dieses Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie am 26. Februar 2021 beschlossen. Gemäß § 70 SGB II werden Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 richtet, für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR erhalten. Auch wenn das Gesetz bislang nicht verkündet ist, besteht eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Auszahlung in Höhe von zusätzlich 150,00 EUR im Monat Mai für den Zeitraum Januar bis Juni 2021. Der Hinweis auf diese Zahlung führt nicht dazu, dass (aktuell) der Anordnungsanspruch verneint wird. Der Antragsteller wird nicht auf zukünftige Leistungen ver-

wiesen. Das Gericht verweist den Antragsteller auch explizit nicht auf eine anderweitige Mittelaufbringung in Form der Einsparmöglichkeiten. Vielmehr besteht bei einem potentiellen Mehrbedarf in Höhe von monatlich 12,00 EUR für nur gut zwei Monate – bis zur Auskehr der zusätzlichen Mittel in Höhe von 150,00 EUR im Mai, die für im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben und damit auch für den Erwerb von Masken konzipiert sind – aktuell kein Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung. Sollte es entgegen aller Erwartungen nicht zur Zahlung dieser zusätzlichen Mittel im Mai 2021 kommen und der in diesem Beschluss mit monatlich 12,00 EUR bezifferte Mehrbedarf über einen längeren Zeitraum fortbestehen, wäre ggf. ein neues gerichtliches Verfahren anzustreben.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Sozialgericht Kiel Kronshagener Weg 107 a 24116 Kiel

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht Gottorfstr. 2 24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez. Richterin am SG

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 17 März 2021

Justizangestellte | cals Urkundsbeamtin der Gesch